

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Prof. Dr. G...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Klaus Menge und Koll.,  
Düstere-Eichen-Weg 50, Göttingen -

gegen a) den Beschluß des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 27. Februar  
1998 - 13 A 18/97 und 35/97 -,

b) den Beschluß des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 13. Januar  
1998 - 13 A 35/97 -,

c) die Disziplinarverfügung des Niedersächsischen  
Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 18. September 1997 - Z 2  
A.1-03 150/1-1.1(13) -,

d) mittelbar § 93 Abs. 1 NHG

und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die  
Richterin

Präsidentin Limbach  
und die Richter Kirchhof,  
Jentsch

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 19. November 1999 einstimmig  
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird  
abgelehnt.

**Gründe:**

Die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor, weil die  
Verfassungsbeschwerde wegen Versäumung der Frist des § 93 Abs. 1 Satz 1  
BVerfGG unzulässig ist (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>; 96, 245 <248>).

1

Der angegriffene Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 1998 ist dem  
Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 4. März 1998 zugestellt worden. Die  
Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde lief danach am Montag, dem 6. April

2

1998, ab. Die am 7. April 1998 eingegangene Verfassungsbeschwerde ist deshalb verspätet. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Beschwerdeführer nicht zu gewähren, weil er nicht glaubhaft gemacht hat, daß er ohne Verschulden verhindert war, die versäumte Frist einzuhalten (§ 93 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

Zwar hat sein Bevollmächtigter einen zulässigen Weg der Einreichung fristgebundener Schriftsätze gewählt, indem er die Verfassungsbeschwerde mittels Telefax erhoben hat. Mit der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionstüchtigen Sendegeräts und der zutreffenden Eingabe der Empfängernummer allein hat er das zur Fristwahrung Gebotene allerdings nicht getan. Denn er hat mit der Übermittlung nicht so rechtzeitig begonnen, daß unter gewöhnlichen Umständen mit ihrem Abschluß am Tage des Fristablaufs bis 24.00 Uhr hätte gerechnet werden dürfen (vgl. BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des Ersten Senats vom 1. August 1996, NJW 1996, S. 2857).

3

Ausweislich der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung hat er am 6. April 1998 erstmals um 23.54 Uhr versucht, die Verfassungsbeschwerde zu senden. Wie er zutreffend annimmt, scheiterte eine Übermittlung bis 24.00 Uhr, weil das Telefaxempfangsgerät des Bundesverfassungsgerichts in diesem Zeitraum durch eine andere eingehende Sendung belegt war. Eine solche Belegung ist kein einer technischen Störung gleichzuachtender Umstand, der dem Beschwerdeführer nicht angelastet werden könnte, sondern ein gewöhnliches Ereignis, auf das sich ein Rechtssuchender einstellen muß. Gerade die Abend- und Nachtstunden werden wegen günstigerer Tarife oder wegen drohenden Fristablaufs genutzt, um Schriftstücke fristwahrend per Telefax zu übermitteln. Dies ist eine Erscheinung, die nicht nur beim Bundesverfassungsgericht, sondern bei Gerichten und Behörden allgemein zu beobachten ist und die bereits Gegenstand der Rechtsprechung war (vgl. z.B. BVerwG, Beschluß vom 13. November 1996, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 206; ferner: BGH, Beschluß vom 26. Juni 1996, NJW-RR 1996, S. 1275 f.). Ihr hätte daher - nicht anders als beispielsweise der allgemein bekannten Tatsache eines täglichen Auftretens von Verkehrsstauungen an einem bestimmten Ort bei Nutzung des PKW zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins (vgl. zu einer solchen Fallgestaltung: BVerfG, Zweiter Senat, 3. Kammer, Beschluß vom 13. September 1993, Strafverteidiger 1994, S. 113) - durch einen zeitlichen "Sicherheitszuschlag" Rechnung getragen werden müssen.

4

Es kann dahingestellt bleiben, welcher Abstand von 24.00 Uhr für den erstmaligen Versuch der Übermittlung der Verfassungsbeschwerde einzuhalten war, um einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen. Denn der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers hat mit dem Sendebeginn gleichsam bis zur letzten Minute zugewartet. Ausweislich der Angaben auf dem nach Mitternacht eingegangenen Telefax nahm die Übertragung der elf Seiten umfassenden Verfassungsbeschwerde zumindest vier Minuten in Anspruch. Hiernach verblieb ihm allenfalls eine Zeitreserve von zwei Minuten. Diese Spanne ist derart knapp, daß ihm der Vorwurf mangelnder Sorgfalt, der dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist (§ 93 Abs. 2 Satz 6 BVerfGG), nicht erspart werden kann.

5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

6

Limbach

Kirchhof

Jentsch

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom  
19. November 1999 - 2 BvR 565/98**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 19. November 1999 - 2 BvR 565/98 - Rn. (1 - 6), [http://www.bverfg.de/e/rk19991119\\_2bvr056598.html](http://www.bverfg.de/e/rk19991119_2bvr056598.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:1999:rk19991119.2bvr056598